

Kurtze Abhandlung

1750, 20

436

11

von dem

**U**nterscheide

der

ehrenrührigen Strafen

nach

Römischen und Deutschen Rechten

womit

zugleich seine Vorlesungen  
ankündigt

Anton Ludwig Seip D.

ausserordentlicher Lehrer der Rechte und Beisitzer  
der Juristenfacultät zu Göttingen.

---

G E T T I N G E N,  
gedruckt mit Schulzischen Schriften, 1750.

Neuere Beschreibung

von dem

Reichthum der Erde

in

der Provinz Sachsen

von

Georg Christoph Lichtenberg

in

der Stadt Halle an der Saale

Verlag des Buchhändlers

Georg Christian Junfermann

Halle an der Saale





**D**ie ruhmwürdige Begierde neue Wahrheiten zu erfinden, und solche gemeinnützig zu machen, ist den Wissenschaften alsdann ersprieslich, wann sich grosse Geister dieser Beschäftigung unterziehen.

Ich will diesen allgemeinen Satz den die Erfahrung längst bewähret und das Zeugniß der größten Gelehrten bestärcket, nur gegenwärtig auf unsere Rechtsgelehrsamkeit anwenden. Derjenige erfindet eine neue Wahrheit, der den Zusammenhang einer unbekanten mit andern bereits festgesetzten entwickelt. Dieser Begriff findet auch in der Rechtsgelehrsamkeit statt.

In philosophischen Wissenschaften ist die Ehre einer neuen Erfindung fast unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen allein, es stehen hier nicht geringere im Wege. Die strenge Verbindlichkeit, so aus unsern Gesetzen entsteht, die wenige und doch öftters so verschiedene Hülfsmittel, die Menge der unterschiednen Fälle, die grosse Anzahl derer so sich bereits in dieses Feld gewaget demüthiger machen, der nach vergeblich angewandter Mühe, das Geschlechtregister seiner neu vermeinten Geburt noch von den Anhern des Baldus hergeleitet findet.

Die willkührliche Bestimmung deren Nutzen sonst in der Erfindungskunst gerühmet wird, scheint hier nebst der Gerichtsbarkeit des Prätors verschwunden, und höchstens nur denen erlaubt zu seyn, die die Wissenschaften wie die Nothen verändert wissen wollen, in der Rechtsgelehrsamkeit aber sich der Meinungen des Ulpian schämen.

Ich table keinesweges die Bemühungen derer, die einen zweideutigen Beruf bey sich empfinden juristische Schriftsteller zu werden ohne eine genaue Prüfung ihrer Kräfte angestellet zu haben. Diese Bemühungen welche vielleicht aus dem Mangel einer hinreichenden Erkenntniß in der Rechtsgelehrten Historie ihren Ursprung genommen, scheinen noch denen den Preis zweifelhaft zu machen, wodurch öftters die bekantesten Wahrheiten, aus Begierde etwas neues zu erfinden, undeutlich und dunkel gemacht werden.

Ich glaube daher daß derjenige den Pflichten eines Rechtsgelehrten schon ein Gnüge leistet, der sich bemühet die Geseze aus ihren ächten Quellen zu erklären, selbigen wo sie gegeneinander zu laufen scheinen gehörige Grenzen zu setzen, und auf solche Fälle anzuwenden die sich nicht blos der Möglichkeit nach gedenden lassen.

In gegenwärtiger Abhandlung werde ich suchen die Grenzen der ehrenwürdigen Strafen und den Unterscheid derselben nach den Römischen und Teutschen Rechten zu bestimmen. Ich glaube daß da Teutschland zur Ausnahme der Rechtsgelehrsamkeit so vieles beigetragen, es eine erlaubte Nachahmung anderer Nationen sey, sich der Teutschen Sprache auch in solchen Abhandlungen zu bedienen.

Das Beispiel so vieler grossen jetzt lebender Rechtsgelehrten insbesondere eines berühmten Estors, Struben, Gruppen, Knorren, eines scharfsinnigen Claproths, dessen Verlust unsere Akademie noch betrauret scheint mein Unternehmen zu rechtfertigen (a)

Die natürlichen Geseze billigen eine durch Klugheit und Gerechtigkeit gemäßigte Eigenliebe. Diese ist der Grund aller freundschaftlichen Handlungen ja der bürgerlichen Gesellschaft selbst, die Großmuth braucht sich dieses ihres Ursprunges nicht zu schämen.

Aus dieser entstehen die göttlichen Triebe, seine Glückseligkeit sein Vergnügen zu befördern (b), welche nur der Aberglauben verdächtigt macht (c) die Unvernunft tadeln.

Die willführlichen und bürgerlichen Geseze nehmen aus diesen die Bewegungsgründe, durch Belohnungen und Strafen, und weil

(a) Siehe des gelehrten Herrn D. Eisenharts Anm. von der Schreibart der Rechtsgelehrten, ve gn Abendstunden. 3. Theil s. 21. (b) Claproth Juristisch. Critisch. Abhandlung p. 422 (c) les moeurs part. 2. p. 69.

solche Triebe allgemein sind, kan man eine moralische Gewisheit der Verbindlichkeit der Geseze bestimmen.

Die stärksten Bewegungsgründe im gesellschaftlichen Leben, giebt der Verlust oder die Erhaltung und Vermehrung der zeitlichen Güter, welche ich hier in weitläufigen Verstande nehme, und darunter alles dasjenige verstehe, was zu der Vollkommenheit des äusserlichen Zustandes gerechnet werden kann. Die Ehre verdienet darunter die vornehmste Stelle, der Trieb zu solcher ist auch der christlichen Demuth nicht zuwieder, und nur mißsüchtigen unbekant.

Es ist daher nicht zu bewundern wenn verschiedene Gesezgeber, von verschiedenen Nationen welche öfters ganz besondere Begriffe der Ehre haben, durch den Verlust derselben, ihren Gesezen das Gewicht gegeben (d). Gleich wie aber ein vernünftiges Recht, sich nach des Landes und andern Umständen richten muß; so ist ohnstreitig gewiß, daß es mehrmalen unschicklich sei die Verbindlichkeit desselben von einem Volcke auf das andere zu ziehen. Die Zeit verändert die Vorstellungen, Sitten und Lebensart der Menschen, folglich sind auch die Geseze einer beständigen Veränderung unterworfen (e), wie dieses die Geschichte derselben erweislich machen.

Eine gleiche Vorsicht erfordert der Zustand unserer in Teutschland üblichen Rechte. Wir haben derselben so viele und so verschiedene, daß auch darin etwas besonders in unser Verfassung anzutreffen ist.

Die fremden Rechte kommen mit unsern Sitten nicht jederzeit überein, und das Ueberbleibsel der alten väterlichen, belustiget mehr die Liebhaber der Alterthümer als daß es einen würcklichen practischen Nutzen gewähren sollte, so wohl aber die ältern als neuern Teutschen Geseze besonders die ungeschriebene widersprechen den erstern, und machen ihnen nicht unbillig das Bürgerrecht streitig.

Wir finden diesen Widerspruch insonderheit bei Bestimmung der ehrenrührigen Strafen, welche das Römische Recht häufet, das Teutsche hingegen zu vermindern suchet. Es sind die hieraus entstandene Fragen um so viel wichtiger, je grösser und unerfestlicher öfters der Verlust

A 3

(d) L'Auteur de l'Esprit des Loix l. 6. chap. 10. 18. (e) L'Esprit des loix liv. I. chap. 3 liv. 14. B. Böhmner de juribus diversis ex diversitate climatum natis §. 2.

lust ist den die Verabugung der Ehre durch Urtheil und Recht nach sich ziehet. Sie haben so gar ihren Einfluß in den Zustand solcher Personen, welche nach unsern Staatsrechte dem hohen Adel zugezählet werden. Ich kann mich hierin auf das Zeugnis derer beruffen, welchen die Vorfällenheiten in Staatsfachen nicht unbekant sind.

Die Ehre bestehet in dem Urtheile vernünftiger Leute von den Vollkommenheiten eines andern (f). Der Jurist Callistratus bindet sich wie seine Mitbrüder und überhaupt die Stoiker (g) nicht so genau an die Regeln einer vollkommenen Erklärung. Er nennet den guten Ruf (h), denjenigen untadelhaften Zustand des Ansehens, welchen die Geseze billigen und gute Sitten unterstützen.

Beide Erklärungen sind mehr den Worten, als der Sache nach unterschieden. Es wäre überflüssig solches mit mehrern zu erweisen, da bereits Cujacius und Noodt diesen Beweis übernommen (i).

Die Schande oder der Verlust der Ehre, ist der Gegenfaz des guten Rufs. Die üblen Folgen desselben sind wie überhaupt alle Strafen nach den natürlichen Rechte ziemlich unbestimmt, und ergeben sich aus den Umständen.

Die bürgerlichen Geseze insbesondere die Römischen, finden vor nöthig denselben eine genauere Bestimmung zu geben, deren Grund niemand mit vollkommener Deutlichkeit einseheth, wenn nicht die Geschichte und Alterthümer die Hindernisse aus dem Wege räumen.

So gewis und ohnzweifelhaft dieser Satz ist, so gewis ist es dennoch daß verschiedene grosse Gelehrte, in Beurtheilung so wohl der Römischen als anderer Geseze dieses nicht beobachtet haben. Die Geschichte der Gelartheit bezeuget solches.

Weil nun das Urtheil der Menschen von des andern Vollkommenheiten und Ehre so verschieden, so widersprechend, und öfters so ungeraint ist, gleichwol die Folgen desselben in die bürgerliche Gesellschaft stärcken Einfluß haben; so bestimmen die Römischen Geseze die-

(f) Cicero pro Roscio Hæc est, vna via mihi credite, & laudis, & dignitatis & honoris a bonis viris & sapientibus, & bene natura constitutis laudari, & diligi. (g) Stanlei Hist. philosoph. Ill. Orro Orat. de Stoica vet. Ict. Philosoph. Malquitius de vera Ict. philosoph. (h) l. pen. ff. de Var. & extraord. cogn. (i) Cuiacius l. 1. Obs. c. 38. Noodt ad ff. tit. de his qui not. infamia.



biejenige Verbrechen welche den Verlust der Ehre nach sich ziehen sollten, und desselben Folgen auf das genaueste.

Ich kann aus den Geschichten diesen Satz als vollkommen erwiesen entlehnen, daß wol keine Nation die Römische an Ehr- und Ruhmbegierde übertroffen. Diese brachte die Römische Macht zur Zeit der freien Republick auf den höchsten Gipfel. Ein freier Römer, suchte seine größte Ehre in Beförderung der Glückseligkeit seines Vaterlandes. Hatte er diese erlangt; so schätzte er die geringste Belohnung durch einen schlechten Cranz, durch einen prächtigen Einzug als ein öffentliches Zeugniß seiner Verdienste um die Republick, und hierin fand er das Ziel seiner Wünsche.

Der Verlust der Ehre machte ihn zu allen diesen unfähig, und benahm ihm auf einmal alle Hoffnung, auch nur in dem geringsten Verhältnis mit andern verdienten Mitbürgern zu stehen. Unser Teutsches Recht gehet noch weiter, und erstrecket diese Folgen auf die geringern Gesellschaften im gemeinen Wesen wie ich unten erweisen werde.

Dieses vorausgesetzt, war es der Klugheit des Gesetzgebers gemäß, die Sitten, Gebräuche, und herrschende Meinungen, bey den Strafen in Erwägung zu ziehen (k), und folglich aus dem fast angeborenen Triebe der Römer zur Ehre die mit den Gesetzen zu verknüpfende Bewegungsgründe herzunehmen.

Allein nach festgestellter Monarchischen Regierungsform veränderten sich die Sitten der Römer, einige Verbrechen waren häufiger, die einmal bestimmten Strafen wurden nicht verändert die ehrenrührige vielmals vermehret (l) Die Anzahl der Ehrlosen nahm zu, und daher verschwand die Furcht für der Strafe mit der Ungewöhnlichkeit derselben.

Es ist zwar an dem daß eine jede Handlung, wodurch die Verbindlichkeit gegen einen andern verleset wird, in moralischen Verstande der Ehre nachtheilig sei, allein ohn willkürliche Gesetze kann im gemeinen Wesen kein gewisser Grad der Ehrlosigkeit abgemessen werden. Diese bestimmen die Folgen, und schließen den Ehrlosen von gewissen Vorzügen und Vortheilen aus, welche andern Bürgern beigelegt werden.

Zu

(k) *L'Esprit des Loix.* chap. xxi. liv. 19. (l) *Marrg. Freber de infamia.*

Zu diesen ehrenrührigen Strafen rechne ich alle diejenige die in dem Römischen Rechte bei besondern Verbrechen, durch besondere Gesetze festgestellt worden. Die gesetzliche Ehrlosigkeit wird daher benannt und unterscheidet sich sattsam von derjenigen welche aus niederträchtigen Handlungen und einer verachteten Lebensart entsteht, noch mehr aber von solcher, wo nicht so wol ein eigentliches Verbrechen als ein anderweitiges zweideutiges Betragen jemand bey glaubwürdigen Männern verdächtig macht (m)

Alle jetzt erwähnte Gattungen der Ehrlosigkeit sind eben so viele verschiedene Strafen. Doch ist die erstere die schärfste, und immerwährend. Nur der Gesetzgeber kann selbige aufheben, da die zweite und dritte mehr von dem Willen derer, so sie erdulden, abhängen, und in diese letztern haben die Gewohnheiten und besondern Sitten der Römer öfters den stärcksten Einfluß (n)

Diese Abhandlung habe ich insonderheit den rechtlichen Würdungen der gesetzlichen Ehrlosigkeit ausgesetzt. Ich habe behauptet die Römer hätten diese Arten der Strafe vermehret, und dadurch unwirksam gemacht, beides ist leicht zu erweisen. Die Gerichtsbarkeit des Prätors gibt von dem ersten die unverwerlichsten Zeugnisse (o), das letztere ergiebt sich aus der Natur der Strafe, und aus den glaubwürdigsten Nachrichten der ältesten Römischen Geschichtschreiber.

Wie viel ehrenrührige Strafen sind nicht von denen Kaisern verordnet? wie viele Mittel waren nicht vorhanden dieser zu entgehen? ja was das unglücklichste zu seyn scheint, wie viele waren nicht die einen Vortheil in dem Verlust der Ehre suchten, und allerhand niederträchtige Mittel anwandten, um ihren sich selbst widersprechenden Endzweck zu erreichen. Und aus eben diesen angeführten Ursachen würde ich in der zwischen dem gelehrten Zuber und Thomasius entstandenen, aber gütlich beigelegten Streitigkeit, ob Arglist oder blosses Versehen eine ehrenrührige Strafe nach sich ziehe, nicht so wohl dem sonst gründlichen Woodt (p) als erstern beipflichten.

Dem ohngeachtet war diese Strafe nach Masgabe der Gesetze sehr

(m) Heineccius de levis notae macula §. 22. sqq. (n) Heineccius c. 1. §. 32. (o) Noodt. ad ff. tit. de his qui not. infam. Ill. Orro ad L. lib. 1. c. 24. §. 6. in not. (p) Prob. jur. Civ. lib. 1. c. 12.

sehr hart. Ein Ehrloser würde nach denselben weder geachtet noch zu den geringsten Diensten in der Republik zugelassen. Alle Gesellschaften waren ihm verschlossen, und er sollte gleichsam mitten im Staat die Wirkungen einer ewigen Verbannung empfinden (q). So weit erstreckte sich die Strenge der Römischen Gesetze, allein auch dazumal herrschten schon gewisse entgegengesetzte Gerichtsgebräuche und Meinungen der Rechtsgelehrten, welche die Härte der Gesetze mildereten, die Gewohnheit aber der Strafe machte sie fast verächtlich.

Ich habe behauptet daß einige nichtswürdige Bürger des Römischen Staats öfters selbst aus freien Willen, und aus schändlicher Gewinnsuche sich ehrlos gemacht. Es folget hieraus daß die Sitten derselben sich entweder in eine besondere Leichtsinngigkeit verändert, oder daß die Strafe selbst alle Wirkung verlohren, da so gar die Vornehmsten dieser Verbrechen überführt worden. Die Stelle des Suetonius (r) verdienete eine genauere Betrachtung, da sie die sonst so ehrbahren Römer mit lebhaften aber nicht vortheilhaften Farben abschildert. Geschlecht, Stand und Strafen waren nicht hinreichend, die unerlaubte Begierde zu unanständigen Vergnügen zu mäßigen (s), bis der Gesetzgeber die Strafe der härtesten Verbannung einführete.

Ein nicht geringes Hülfsmittel der Schärfe der Gesetze zu entgehen, wodurch aber das Gesetz fast selbst abgeschaffet wurde, fanden die verschmizten Verbrecher in der Bestellung eines Anwalts. Ich halte dieses vor die Erfindung eines geschickten Rabulisten. An solchen leuten hatte Rom einen Überfluß (t). Diese erfannen den Juristen zur Plage allerhand Verdrehungen der Gesetze, und wußten vielleicht auch hier die lehre von dem Eigenthum einer Rechtsache (v) welches der Anwalt übernehmen mußte zu ihrer Partzeien Vortheil geschickt und verführerisch anzubringen.

Ich werde in dieser meiner Muthmassung durch gewisse Römische

q) *Marq. Freher c. tr. lib. 3. c. 25.* (r) *Suetonius vita Tiberii c. 35*  
 ibique *Burmam* in notis adde l. 10. §. 2. ff. *Ad. Iul. de adult.*  
 (s) *Bynkershoek Obs. Iur. Rom. L. s. c. 8. adde. l. 1. §. 6. ff.*  
*de post. Caesar Celsa Var. ambig. l. 1. c. 28. T. IV. T. I. R.*  
*Norifus Cenotaph Pis Diff. 3. p. m. 379.* (t) *Caroli Breti Ordo*  
*parantiquus Iud. civ. ap. Hoffmann Hist. Iur. p. 2.* (v) *B.*  
*Boehmmer. Diss. de domin. litis c. 2. pag. 29. Marvins Bibl. Aug.*  
*Tit. III. n. 181. 182.*

sche Gesetze bestärket (x), welche zwar die Bestellung eines Anwalts in dergleichen ehrenrührigen Klagen nicht ganz verwerfen, aber doch nicht leicht zulassen. Da endlich dieser Gebrauch allgemeiner geworden, und nur in wenigen Verbrechen eine Ausnahme litte; so ist daraus der Schluß zu machen daß der Gesetzgeber entweder stillschweigend sein Gesetz aus andern Ursachen abgeschaffet wissen wollen, oder daß er selbst den Mißbrauch dieser Art Strafen eingesehen.

Gleichwol wurden die ehrenrührigen Strafen durch diese Erfindung nicht gänzlich aufgehoben. Peinliche Fälle, oder solche Klagen woran das ganze Römische Volk Theil nahm, ließen die Bestellung eines Anwalts nicht zu (y), weil selbiger die Strafe in Betracht der Beklagten nicht übernehmen konnte (z). Was daher der Kaiser in Ansehung der vornehmsten Bürger verordnet (aa) ist als ein vorzügliches Recht derselben anzusehen.

Es sind diese durch eine besondere Verordnung berechtigt, die gegen sie angestellte Injurienklagen durch einen Anwalt ausführen zu lassen. In solchen Klagen wurde der Verurtheilte ehrlos. Diese Strafe schien nach den richtigen Verhältnis derselben und des Verbrechens, worauf die Gesetze bey vornehmen und geringen Verbrechen sehen, in Ansehung jener zu hart, es wurde also hier eine Ausnahme gemacht.

Aus diesem allen erhellet sarsam, daß die Römischen Rechte zwar strenge und hart in Absicht auf die ehrenrührigen Strafen gewesen, ich zweifle aber eben daher ob die Zahl der Ehrlosen besonders dadurch vermehret worden.

Ich will gegenwärtig noch nicht von den peinlichen Strafen und der daraus erwachsenden Ehrlosigkeit reden.

Auch hierinnen ist zwischen den Teutschen und Römischen Gesetzen ein ausnehmender Unterscheid anzutreffen. Diesen muß ich darthun, so wird nach billiger Vergleichung leicht zu urtheilen seyn, ob und in wie ferne ein Richter verbunden sei, den gemeinen Rechten nachzugehen.

Es wäre gar leicht eine nicht geringe Anzahl solcher Rechtsgelehr-

(1) l. 39. §. 7. ff. de Procurat. & defens. (y) *Manzini* Bibl. Aur. Tit. III. n. 142. sqq. (z) *B. Boehmer* de dominio litis c. 2. §. 21. (aa) l. 11. C. de injuriis.

lehren anzuführen, welche dem Römischen Rechte wie in allen Streitigkeiten also auch hier den Vorzug geben. Andere schrenken diese Gesetze mehr ein, geben ihnen aber in practischen Vorfällen keine richtige und gewisse Bestimmung, noch andere aber lehren, daß die ehrenrührigen Strafen der Römer fast ganz und gar in keinen Gebrauch kommen könnten, wie dann diesen der um die Deutschen Rechte unsterblich verdiente Schilter (bb) bepflichtet.

Die ältesten Gesetze derjenigen Völker, welche entweder Teutisches Ursprungs sind, oder doch wenigstens in den rauhen und barbarischen Zeiten des fünften und sechsten Jahrhunderts, die Nordischen Gegenden verließen, und mit vielen Deutschen Nationen untermengt, die fruchtbaren Provinzen des Römischen Reichs überschwemmten, verdienen hierinnen einige Aufmerksamkeit (cc).

Der Nutzen dieser Alterthümer in der Deutschen Jurisprudenz ist nicht geringer, als derjenige den die alten königlichen Gesetze und die Verordnungen der zwölf Tafeln in der Römischen gewähren, so wenig man aus diesen unmittelbar sich einen thätigen Vortheil verspricht, eben so wenig kan man es von jenen verlangen.

In diesen Gesetzen werden fast mehr peinliche als bürgerliche Rechtsfälle entschieden, und zwar jene mit einer öfters so besonders vermischten Strenge und Gelindigkeit, daß selbst die größten Gelehrten unser Zeiten, das richtige Verhältniß der festgestellten Strafen in Zweifel gezogen (dd).

Es bleibt aber auch hier gewis, daß niemand von der Billigkeit eines Gesetzes urtheilen könne, dem nicht alle Umstände welche den Gesetzgeber bewogen vollkommen bekannt sind. Wer kann aber diese Gewisheit in den Geschichten der mittlern Zeiten geben? Da öfters die wichtigsten Staatsveränderungen ungewis bleiben (ee).

Unter so vielen und verschiedenen Strafen, welche diese Gesetze bestimmen, finden wir einige welche ausdrücklich den Verbrecher ehelos machten, weit mehrere hingegen, so den Verlust der Güter nach sich ziehen, weniger so auf Leib und Leben gehen.

B 2

Es

(bb) Exerc. ad ff. 10. 35. (cc) *Conring de Orig. Jur. Germ. Perill. a Senckenberg prodr. jur. Feud. C. IV.* (dd) *Leibnitz de L. Sax. qui caball. fur. l'Esprit des Loix l. 28. c. 1. 2. lqq.* (ee) *Glassfi Hist. Germ. Polem. passim. de Ludewig Henric. auceps. etc.*

Es haben zwar die Fränkischen Könige in den Zusätzen zu den alten damals üblichen Rechten viele Verordnungen in Ansehung der Ehrlosen, beibringen lassen, ja sie beziehen sich ausdrücklich auf anderweitige Gesetze bei dieser Bestrafung (ff) welche ziemlich mit der Römischen überein kommen; gleichwol wäre es ungereimt hieraus zu behaupten, daß zwischen diesen und den Römischen kein Unterschied anzutreffen, ob gleich hin und wieder die Lehrsätze dieser Rechtsgelehrsamkeit unleugbar sich verrathen (gg).

Eine gleiche Verwandnis hat es mit den Gesetzen der Deutschen bis auf das dreizehnte Jahrhundert.

Denn ob gleich der Sachsen- und Schwabenspiegel, noch nicht die halbscheid der damals üblichen Rechte liefert; so sind diese Sammlungen doch hinreichend die Sitten und Meinungen der Alten in diesen Lehrsätzen zu beurtheilen, da überdem in andern, besondern Gesetzen eine so große Übereinstimmung angetroffen wird.

Ein Echl- und Rechtsloser (hh) war nach diesen Rechten wo nicht verachteter doch weit unglücklicher als vielleicht ein gar zu verliebter Vormund der seine Pflegesöhne vor abgelegter Rechnung heurathete (ii) oder eine verlassene Wittwe der die Einsamkeit im Ehebetto vor verfloffenen Trauerjahre mißfiel (kk).

Denn ausser dem, daß ein solcher von allen Ehrenämtern, und den rechtmäßigen Gebrauche der Waffen gänzlich ausgeschloffen war, welches den alten Deutschen am unerträglichsten fiel, so verlohr er nicht nur die Hoffnung ein neues Lehn zu erhalten (ll), sondern zugleich die altväterlichen durch Erbgangerecht an sich zu bringen.

Da nun in den mittlern Zeiten nur freigebohrnen untadelhaften Männern, denen der Gebrauch der Waffen angeerbet war, der Richterstuhl eingeräumt wurde (mm); so ist leicht zu erachten, daß ein Rechtsloser, den seines Heerschilbs Mitgenossen verabscheueten, geringere aber verachteten, sich in keiner solchen öffentlichen Versammlung

(ff) *Salutus* Capit. reg. Franc: T. I. p. m. 1132. (gg) *Conring* c. tr. c. 12. 20. *Valeschii* Epist. de Vet. Pis. Civit. Constit. ap *Hoffmann* c. I. p. 191. (hh) *Landrecht* lib. I. art. 38. edit. *Zob.* p. 110. (ii) l. 7. C. de interd. nupt. inter. pup. (kk) l. 9. ff. de his qui not. infam. C. I. A. h. t. §. 28. (ll) *Auctor vetus* de beneficiis §. 4. 5. *Struv.* S. I. F. c. 9. §. 5. n. 8. (mm) *Francke* de iur. prud. vet. germ. §. 6. auctor. *Chron.* *Gottwicensis* p. 531. lib. 18.

lung, noch weniger auf den Reichs- und Landtrügen (nn) dürfte blissen lassen.

Die neuern Teutschen Geseze verfahren nicht gelinder mit dem Ehrolsen. So gar die Handwerker und Gilden sind von undenklichen Jahren berechtigt ein solches Mitglied aus ihrer Zunft zu stoßen (oo), damit die übrigen nicht durch eines einzigen Verbrechen verächtlich und bescholten würden.

Weder die alten noch neuern, nach den Römischen Rechten angeordnete Gerichtsverfassungen, geben demjenigen, welchen die Geseze vor Ehrols erkennen, die geringsten Mittel an die Hand, der Strafe zu entgehen; vielweniger erlauben sie durch Bestellung eines Anwalds sich der Strafe des richterlichen Erkenntnisses zu entziehen. Denn ob gleich an verschiedenen Orten das Urtheil auf den Anwald gerichtet wird; so ist doch das Eigenthum einer Rechtsache unbrauchbar, und daher sind auch die besondere Wirkungen desselben, in unsern Gerichten ganz unbekant geblieben.

Aus diesem allen nun erhellet satfam, wie unterschieden die ehrenrührigen Strafen nach diesen beiden Gesezen sind. Die schädlichen Folgen der Ehrolsigkeit sind nach Teutschen Rechten weit härter, da mit dem Verlust der Ehre nicht nur alle Ungemächlichkeiten verknüpft sind die jenes Recht darauf sezet, sondern weil überdem der Ehrolse gewisser massen an seinem Vermögen und übrigen Nothwendigkeiten den größten Abbruch leidet.

Wie sehr gehen nicht die Römischen Sitten öfters hiervon ab? da man so gar vor nöthig befand durch geschärfte Geseze die vornehmsten Bürger abzuhalten, daß sie nicht freiwillig sich ehrols machten. Dergleichen Strafgesetze kann Teutschland nicht aufweisen. Ein ehrolser Römischer Bürger, den mehr Goiz als Ehrgeiz beherrschte, konte sein Vermögen in Ruhe verzehren. Er war von öffentlichen Ehrenämtern frei, und brauchte also seine Reichthümer nicht zum besten der Republik aufzuopfern, und dieses war unter andern der größte Vortheil den er durch den Verlust seiner Ehre sich erkaufen wolte.

Ich glaube daher noch vielweniger daß aus Zusammensetzung die-

B 3

fer

(nn) Doct. Sorber de comit. vet Germ. p. 34. p. 69. (oo) Herrius T. 3. Opusc. lib. I. par. 14. Carpov. Irprd. For. Conlit. 45. p. 4. d. 19.

fer beiden Gesetze der Gebrauch der Römischen in diesen Strafen einem Zuwachs bekommen würde, zumal da dieses nur in den Fällen Statt findet, wo das Teutsche nicht hinreichend scheint. Nun aber wird niemand behaupten daß hier ein Mangel in unsern Gesetzen anzutreffen sei. Die Strafen sind hin und wieder festgesetzt, und zeigen ihre Würkung fast besser als in der Römischen Republik.

Ein Teutscher kannte keine grössere Verbindlichkeit, als diejenige, worin ihn die Pflichten seiner Ehre versetzten. Die Verbindungen zum Einlager wurden daher auf das heiligste beobachtet (pp) wenn gleich dadurch der Schuldige sein Erbtheil in fremden Händen sehen mußte, und man sahe den höhern Adel fast fursällig um Aufschub bitten, wenn er sich bei Schelm schelten, oder bei Strafe des Schandgemähldes wozu verbunden hatte (qq). Aus dieser lobenswürdigen Begierde seine Ehre zu erhalten, nahmen hingegen viele Mißbräuche ihren Ursprung, wovon die Römischen Gesetze nichts wissen, und welche bis auf den heutigen Tag zuweilen blutige Spuren hinterlassen. Es entstand daher das Sprichwort, auf eine Ohrfeige gehöret ein Dolch (rr). Die Richtigkeit und Wahrheit desselben haben ehedem fast alle Nordische Nationen mit ihren Blute zu erweisen gesucht. Peinliche Richter wissen, was vor Schwürigkeiten daher in ihren Gerichtszwange noch heutiges Tages entstehen, wie ich gleich ausführen werde.

Das Römische Recht giebt also zwar da Entscheidungsgründe, wo löblich hergebrachte Gewohnheiten und besondere Rechte solches nicht hindern, doch ist augenscheinlich daß dieser Satz in Ansehung der peinlichen Gesetze und Strafen sehr eingeschränkt werden müsse (ss).

In peinlichen zweifelhaften Fällen, soll der Richter die gelindeste Strafe erwählen (tt) und also kann in diesen Wiederprüche der Gesetze, die härtere ehrenrührige Strafe nicht da erkant werden, wo eine geringere kaum Platz findet. Daher geschiehet es denn, daß in dergleichen ehrenrührigen Klagen, mehrentheils dem Verurtheilten seine

(pp) Conf. Cel. Dreyer c. tr. p. 131. (qq) Müller de Obligat. sub infamia, Brunquell de pictura famosa (rr) Hertius parocm. Jur. Germ. lib. I. Par. 100. Stryck de alapa. (ss) C. C. C. art. 104. in fine. (tt) l. pen. ff. de poenis. (vv) Mevius p. 3. d. 32. Brunnemann ad l. 40. ff. de iniur.



ne Ehre vorbehalten bleibt (vv), welches meines Erachtens aus diesen Gründen fälschlich auf bloße Injurien gezogen wird (xx).

Die Anwendung dieser Lehrlätze kann auch auf solche Verbrechen geschehen, welche nach Römischen und Teutschen Gesetzen eine Todesstrafe nach sich ziehen, oder doch sonst wohlgesitteten Völkern verhasst gewesen, und ahndungswürdig geschehen sind.

Ich verstehe unter diesen Verbrechen, denjenigen Todschlag welcher in einen Zweikampfe geschieht, und die Schwächung eine wohlberücktigten Person.

In beiden Fällen soll aus dem Römischen Rechte eine ehrenrührige Strafe den Verbrechen auferleget werden, wiewol die meisten und bewährtesten neuern Rechtsgelehrten, den letztern davon ausnehmen, dennoch aber in der Meinung stehen als wenn dieses mehr aus den verbedenen Sitten, als aus einer gegründeten rechtlichen Ursache herzuleiten wäre.

Mich dünckt es werden hier zwo ganz verschiedene Fragen verwechselt. Denn erstlich verdienet ein solcher Ehrenschänder eine geschärfte Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, und der vernehrten Person, und dieses wird wol niemand, vielweniger ein Jurist in Zweifel ziehen, ob aber zweitens das Römische Recht nach seiner größten Schärfe hier Platz ergreife und den Verbrecher ehelos mache, solches kann so wenig behauptet werden, als daß denselben der Verlust seiner Güther oder eine ewige Verbannung betreffen sollte (yy), wie denn auch aus der Schärfe oder Gelindigkeit der Strafe nicht süglich auf die guten oder bösen Sitten und Gebräuche eines Volcks geschlossen werden kann, weil sie mehrmals nach der Haupteinrichtung des Staats abgemessen werden (zz).

Ein Todschläger begehet ohnkretzig ein größeres Verbrechen. Die Strafen sind sehr hart, welche alle vernünftige Gesetze dem Mörder zuerkennen. Das Römische verknüpft überdem die Ehrlosigkeit mit der sonst gewöhnlichen, und diese soll daher in unsern Blutgerichten den Schuldigen treffen. Daher geschieht es daß man öfters denen die in ein öffentliches Ehrenamt treten wollen, wegen eines im Duel begangenen Todschlages, die Fähigkeit solches zu bekleiden streitig macht.

(xx) *Stryck* V. M. ff. tit. de his qui not. infam. §. ult. (yy) §. 4. I. de publ. lud. (zz) *L'Esprit des Loix* liv. 4. 5. & liv. 7. c. 13.

Die Grenzen gegenwärtiger kurzen Abhandlung erlauben mir nicht diese Streitefrage nach ihrer Würdigkeit auszuführen. Ich will also mit wenigen, nur diejenigen Gründe berühren, so mich bewegen der gegenseitigen Meinung beizupflichten.

Es ist erwiesen, daß die Strafe der Ehelosigkeit nach Deutschen Rechten härter als nach den Römischen sei, und daß folglich jene nicht so fort da Statt finde, wo sie in diesen zuerkant wird. Ich glaube daß man aus eben dem Grunde diese Frage entscheiden müsse, zumal wenn man die Beschaffenheit des Römischen Gesetzes in genauer Erwegung ziehet.

Das Corneliſche Gesetz gehet nur auf Mordmörder, wenigstens dem ersten Ursprunge nach, wie solches die Formel des ersten Capitels bey den *Brissonijs* (aaa) erweislich macht. Diese werden nach Deutschen Rechten mit der Lebensstrafe belegen, und sind eigentlich Mörder (bbb) und Ehrlöse.

Duelle sind vor und nach den Landfrieden dem Adel gewisser massen in Deutschland erlaubt gewesen (ccc). Die peinliche Halsgerichtsordnung (ddd) rechnet denjenigen Todschlag der zu Erhaltung des guten Leumuths geschähet zu einer rechten Nothwehr, die Erfahrung lehret, daß einer der sich dem Kriege widmet, und einen angetragenen Zweikampf ausschläget, fast für ehrlös geachtet, und mehrtheils seiner Dienste erlassen wird; es ist also hieraus der Schluß zu machen, daß wenn ein Duellant der Schärfe der peinlichen Gesetze aus besonderer Gnade des Landesherren entgeht, er keiner ausdrücklichen Vorbehaltung seiner Ehre, noch weniger aber nach den gemeinen Deutschen Rechten bedürffe.

Ich verspare die weitere Ausführung dieser bestrittenen Lehre bis auf eine andere Gelegenheit.

Die von Seiner Königl. Großbritannischen Majestät mir allergnädigst aufgetragene Stelle eines öffentlichen außerordentlichen Lehrers der Rechte auf dieser hohen Schule erinnert mich derjenigen Pflichten die dieser große Monarch, unter der weisen und verehrungswürdigen Vorsorge der gerechtesten Landesregierung erfordert. Diesen nachzukommen widme ich die Stunde von 9. Vormittags den Vorlesungen über die Institutionen des *Heineccius*, von 2. 3. aber des Nachmittags werde ich die Anfangsgründe des Deutschen Rechts nach dem Entwurf des Herrn Professor *Pätters* erklären. Ich werde mich in meinen gegenwärtigen Vorlesungen besonders Bemühen, diejenigen Günst und Bewogenheit meiner Herren Zuhörer aufs neue zu erwerben, deren ich mich ehemals zu erfreuen gehabt, zu welchem Ende ich es niemals an gehörigen Fleiß und erforderlichen aufrichtigen Vortrage werden ermangeln lassen. Göttingen den 24. März 1750.

(aaa) *Dei formul. pop. Rom. lib. 2. p. 161.* (bbb) *Cel. Dreyer de Vsgen. Iur. Anglo Sax. p. 198. Eccard ad L. Sal. Tit. 16. §. 1. pag. 38.* (ccc) *Keyser Antiq. Sept. Select. p. 175. Codex M<sup>sc</sup>. pincl. quem servat. Biblioth. Acad. Bilow ex munif. Consil. quondam intimi gen. a Diedo ibique Würzburgische Landgerichtsordnung nach welcher die querelles unter Rittersn zu schlichten und abzuthun item Bischof Ioannis von Würzburg ebenmäßige Verordnung de anno 1443.* (ddd) *Art. 140. C. C. C. ibique Kressl. p. 466.*





Göttingen, Diss., 1750 G-2

ULB Halle

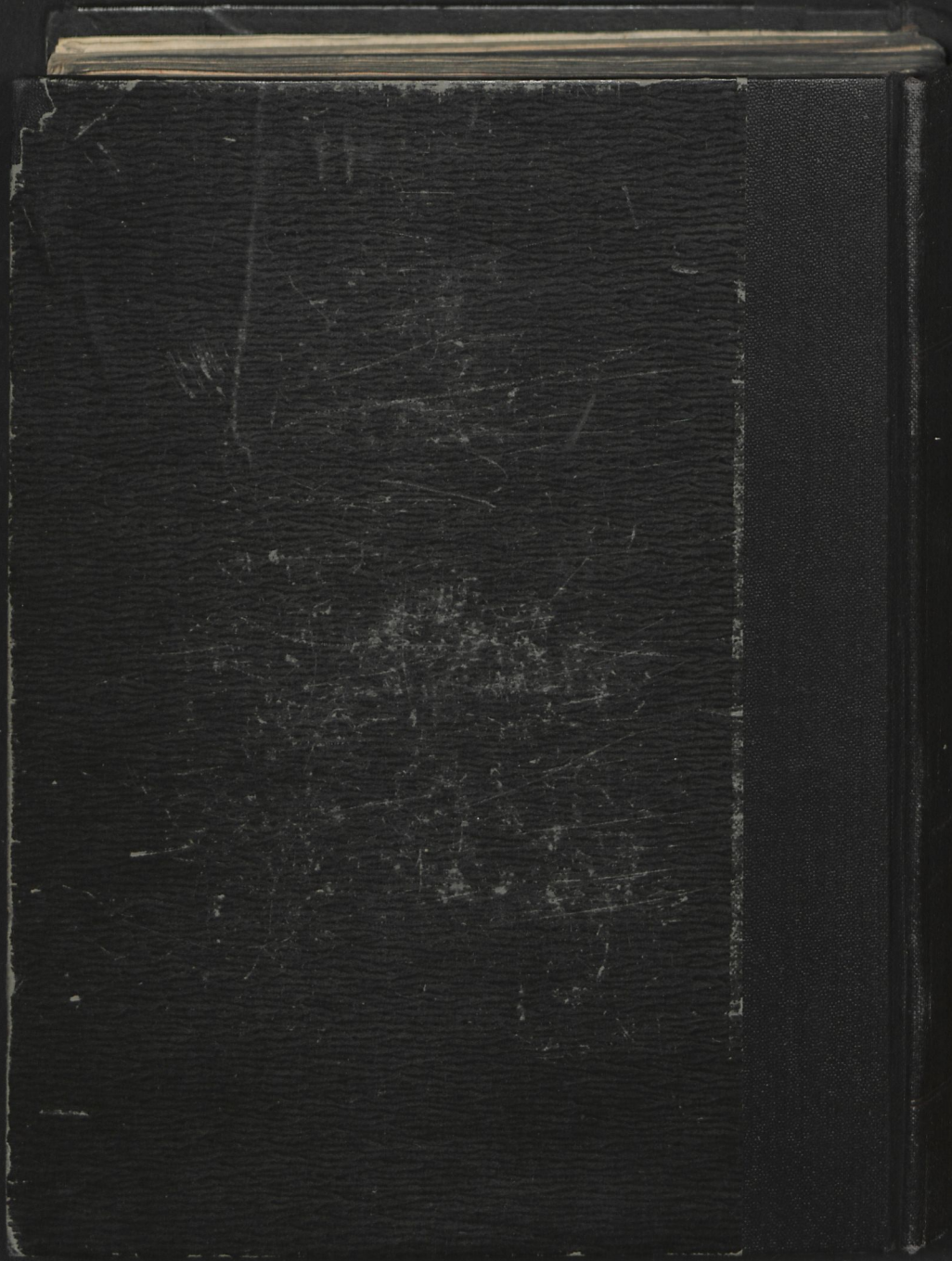
3

005 356 768



Vd 18







1750, 20  
436  
11

Kurtze Abhandlung

von dem

U n t e r s c h e i d e

der

ehrenrührigen Strafen

nach

Römischen und Deutschen Rechten

womit

zugleich seine Vorlesungen  
ankündigt

Anton Ludwig Seip D.

ausserordentlicher Lehrer der Rechte und Beisitzer  
der Juristenfacultät zu Göttingen.

---

G O T T I N G E N,  
gedruckt mit Schulzischen Schriften, 1750.